

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 143 (1992)

Heft: 8

Artikel: Aktuelle forstrechtliche Probleme der Praxis mit besonderem Bezug zur neuen Waldgesetzgebung

Autor: Schärer, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle forstrechtliche Probleme der Praxis mit besonderem Bezug zur neuen Waldgesetzgebung*

Von *Werner Schärer*

FKD 931: 933

1. Einleitung

Aktuelle forstrechtliche Probleme kennen diejenigen, die in der forstlichen Praxis stehen, zur Genüge. Im folgenden werden nicht einfach derartige Fälle aufgezeigt, sondern auch die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Probleme sowie mögliche Lösungsansätze umschrieben. Wie findet man den Lösungsweg? Quellen sind die Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung), die Rechtsprechung, die Literatur, aber auch eine im Entstehen begriffene neue Gesetzgebung. Hier wird das neue Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹ und die Waldverordnung² einbezogen, die sich bis Mitte März 1992 in der Vernehmlassung befand. In dieser Verordnung hat die Eidg. Forstdirektion unter anderem versucht, bisher offene Fragen zu beantworten und Begriffe zu präzisieren. Dies dadurch, dass eine bestehende und bewährte bundesgerichtliche Rechtsprechung als Rechtsnorm aufgenommen wurde und dass versucht wurde, auch dort gewisse Lücken zu füllen, wo es noch keine oder keine befriedigende höchstrichterliche Urteile gibt.

Ein erster Schritt bei jeder Bearbeitung von Rechtsfällen ist die Suche von «geeigneten» Rechtsnormen und deren Anwendbarkeit auf den Sachverhalt. Dabei muss daraus einerseits das herausgefiltert werden, was rechtserheblich ist, und andererseits sind unbestimmte Rechtsbegriffe wie «genügender Waldabstand» im Einzelfall auszulegen. Die Prüfung neuer bzw. unbekannter Rechtsvorschriften durch den Nichtjuristen ist immer ein sehr anspruchsvolles Unterfangen. Beispielsweise hat man als forstlicher Fachmann ein grosses fachliches Wissen, Erfahrung und auch viele gedankliche Bezüge zum Recht. Oftmals vermisst man dann für den Einzelfall entsprechende Rechtsnormen und ist so rasch bereit, Ergänzungsvorschläge vorzubringen. Der Jurist aber sucht zuerst die systematischen Beziehungen der einzelnen Vorschriften

* Referat, gehalten am 3. Februar 1992 im Rahmen der Kolloquien der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH Zürich.

zueinander, forscht in den Materialien, in der Judikatur, in der Literatur und versucht so, schliesslich zu einer logischen, sinnvollen und seiner Ethik entsprechenden Lösung zu kommen.

2. Waldfeststellungen

2.1 Grundlagen

Waldfeststellungen gehören zu den neueren Aufgaben der Kantone. Dabei ist ein direkter Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdruck bzw. Baulandknappheit und der Aktualität dieses Themas feststellbar. In einigen Mittellandkantonen und im Kanton Tessin gehören Waldfeststellungen zu den Tagesaktualitäten, während in andern Kantonen dieses Thema noch kaum ein Aufgabengebiet des Forstdienstes darstellt. Die bundesrechtliche Definition in Art. 1 der Forstpolizeiverordnung³, die den Waldbegriff mehr qualitativ, also nach Funktion, Baumartenzusammensetzung, Flächenbeanspruchung und eventuellem Alter umschreibt, überlässt es den Kantonen, die quantitativen Elemente (also Mindestfläche, Mindestbreite, Mindestalter) zu umschreiben. Der Kanton ist bei dieser quantitativen Festlegung nicht völlig frei, sondern nur soweit, als er dem Sinn des Bundesrechts nicht widerspricht. Die Kantone erkannten schon bald nach der Aufnahme von Art. 1 FPolV im Jahre 1975, dass es sinnvoll ist, solche quantitative Kriterien zu erarbeiten und zumindest in verwaltungsinternen Richtlinien festzulegen. Pionier war dabei der Kanton Graubünden, der 1981 als erster Richtlinien für die Waldfeststellung durch das Bau- und Forstdepartement erliess. Es folgten Aargau 1982, Zürich 1985, Basel-Land und Tessin 1987, Jura 1988, Neuenburg, Wallis, St. Gallen, Solothurn und Schaffhausen 1989, Schwyz 1990 und Freiburg und Glarus 1991. Diese kantonalen Waldfeststellungsrichtlinien haben alle keine Rechtskraft, gelten aber als Ausdruck der Erfahrung und des Wissens der Forstleute und werden vom Bundesgericht in aller Regel anerkannt. Die meisten dieser Richtlinien sind gleich oder ähnlich aufgebaut; trotzdem finden sich auch recht grosse Unterschiede, zum Beispiel in bezug auf die quantitativen Kriterien (*Abbildung 1*).

2.2 Künftiges Recht

Das Waldgesetz führt die bisherige Walddefinition in Gesetzesform über. Materiell soll sich nach der Botschaft zum Waldgesetz an der Definition nichts ändern. Immerhin ist anzufügen, dass der Begriff des Parkwaldes nicht mehr explizit erwähnt wird.

Kanton	Mindestfläche m ²	Mindestbreite m	Messmethode	Referenzfläche m ²
GR	250	12	x + 2m	136
ZH	300	10	x + 2m	156
SG	300	8	bis x (y)	300
SH	200	14 (10)	x + 2m(bis x)	200
SO	150	10	x + 2m	66
BE	n. def.		x + 3m	—
AG	100	≠ linear	bis y	100–121
BL	400	12	x + 3m	162
VS	400	12	x + 2m	232
SZ	400	12	y + 2m	232–270
FR	400	12	y + 2m	232–270
TI	300	10	x + 2m	156
NE	250	12	x + 2m	135
GL	400	12	y + 2m	232–270

x = Stockmitte y = Stockgrenze ($\cong x + \max 0,5 \text{ m}$)

Die Referenzfläche entspricht einer vergleichbaren Mindestfläche bezogen auf eine einheitliche Messmethode.



——— x - - - - - x + 2m - - - - - x + 3m
 - - - - - y - - - - - y + 2m ——— y + 3m

Abbildung 1. Kantonale Walddefinition/Mindestfläche und Referenzfläche.

Formell galt bisher die gleiche Zuständigkeit wie im Rodungsrecht: bis 3000 m² Feststellungsfläche der Kanton, darüber der Bund. Neu sind nach Art. 10 WaG die Kantone grundsätzlich allein für Waldfeststellungsfragen zuständig.

Im Vernehmlassungsentwurf WaV ist nun vorgesehen, entsprechend Abs. 4 von Art. 2 WaG den Rahmen für die kantonalen quantitativen Kriterien wie folgt festzulegen:

Mindestfläche: $\leq 500 \text{ m}^2$

Mindestbreite: $\leq 12 \text{ m}$ (inklusive zweckmässigem Waldrand)

Mindestalter: $\leq 15 \text{ Jahre}$.

Der Hinweis nach dem «zweckmässigen Waldrand» überlässt den Kantonen weiterhin die Festlegung der Messmethode. Die Festlegung der forstrechtlichen Waldgrenze bei der Stockmitte (zum Beispiel der Kanton St. Gallen gemäss den Richtlinien und der Kanton Schaffhausen von 1989 bis zur Revision 1991) bzw. Stockgrenze ohne Waldrand von 2 oder 3 m (wie der Kanton Aargau) ist aber nicht mehr zulässig (*Abbildung 2*).

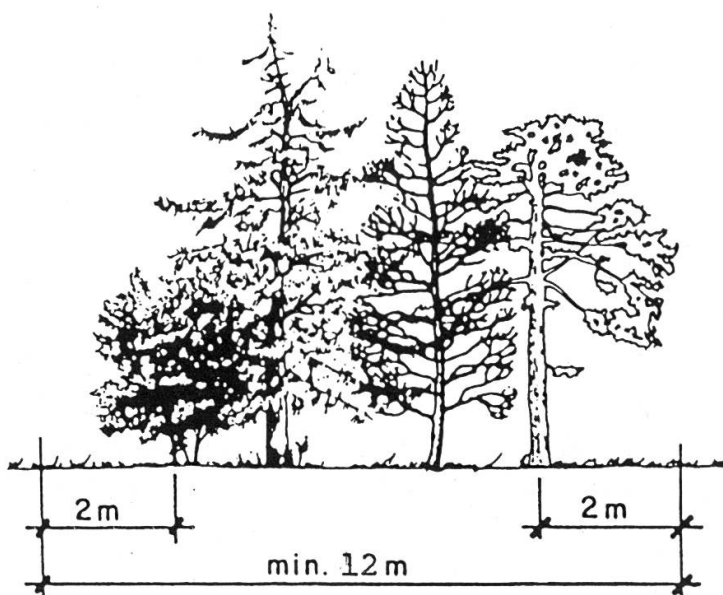


Abbildung 2.
Mindestbreite gemäss Vernehmlassungsentwurf der Waldverordnung.

Angenommen Art. 2 WaV bleibt so bestehen, was bedeutet das nun für die heute gültigen kantonalen Richtlinien? Diese bleiben grundsätzlich gültig, da die Kantone strenger sein können als der Bund. Nur dort, wo der bundesrechtliche Rahmen nicht eingehalten ist, muss eine Anpassung erfolgen. Die Kantone haben unter Umständen auch die Möglichkeit, ihre Praxis etwas zu lockern. Damit können sie der heutigen Entwicklung Rechnung tragen, dass Kleinbestockungen seit den letzten Jahren durch die Naturschutzgesetzgebung genügend geschützt sind bzw. werden können. Schliesslich ist es auch forstpolitisch sinnvoll, wenn sich der Forstdienst nicht zu stark mit Kleinbestockungen befasst.

2.3 Aktuelle Fälle

Zwei Typen von Bestockungen geben immer wieder Anlass zu Problemen, nämlich

- a) Parkanlagen bzw. ehemalige Parkanlagen und deren Abgrenzung zum Parkwald;
- b) Weidwälder und bestockte Weiden bzw. die Qualifizierung ehemaliger Weidwälder/bestockter Weiden.

a) *Parkanlagen/Parkwald:*

Zur Frage der Abgrenzung zwischen Parkwald und Parkanlage hat sich das Bundesgericht in den letzten Jahren verschiedentlich geäußert. Aufgrund von zwei Urteilen im Jahre 1987 können verschiedene Kriterien genannt werden, die als Elemente in die Gesamtinteressenabwägung einzubeziehen sind⁴. Kaum aussagefähig sind in diesem Punkt die kantonalen Richtlinien, da sie die erwähnten Entscheide weder berücksichtigen noch weitere Überlegungen anstellen. Überhaupt keine direkten Hinweise sind zur Frage der Qualifizierung ehemaliger Parkanlagen auffindbar. Dass solche Parkanlagen, die weder unterhalten noch bestimmungsgemäss genutzt werden, mit der Zeit zu Wald im Sinne der Gesetzgebung werden, ist unbestritten. Unklar ist jedoch der Zeitpunkt. 10 bis 15 Jahre, wie sie für das Einwachsen neu entstehenden Waldes auf bisher offener Fläche nach den kantonalen Richtlinien gelten, scheinen oft zu kurz zu sein. Die 30jährige Frist, die das Bundesgericht für die Verjährung der Ersatzaufforstungspflicht gewährt⁵, ist unter Umständen zu lang bzw. in der Praxis nur schwer beweisbar. Die Kantone müssten somit aufgrund des Einzelfalles (Grad der Verwilderung, Zerfall ehemaliger Anlagen) entscheiden, wobei sie durchaus auch eine Frist zwischen 15 und 30 Jahren für den «Heimfall» einer ehemaligen Parkanlage zu Wald festlegen können.

Die neue Waldgesetzgebung nennt den Begriff des Parkwaldes nicht mehr explizit, ergänzt jedoch die Parkanlage mit den Begriffen Garten- und Grünanlage. Hier haben die Kantone eine weitere Möglichkeit, ihre Richtlinien zu ergänzen, indem sie in negativer oder positiver Aufzählung die Elemente für das Vorliegen von Wald, einer Garten- oder Grünanlage festlegen. Sie könnten damit verhindern, dass sich der Fall «Mönthal»⁴ wiederholt (*Abbildung 3.*)

b) *Weidwald/Bestockte Weide*

Auch zu diesem Begriff gibt es nur wenig Präzisierungen in den Richtlinien, und die Frage, wie ehemalige bestockte Weiden zu qualifizieren seien, wurde bisher nicht entschieden. Weidwald und bestockte Weide unterscheiden sich einerseits im Grad der Bestockung und andererseits im Verteilungsmuster. Beide Formen gelten als Wald im Sinne der Gesetzgebung.

In den Bündner Waldfeststellungsrichtlinien sind die beiden Begriffe wie folgt umschrieben⁶:

Weidwald: «Im Weidwald ist die Weide in der Regel von untergeordneter Bedeutung.»

Bestockte Weide: «Eine bestockte Weide ist eine Fläche, die dauernd in einer Mischwirtschaft sowohl der landwirtschaftlichen Weidenutzung als auch

der forstwirtschaftlichen Holzerzeugung dient. Im Vordergrund steht meist die Weidenutzung. Die bestockte Weide gilt in ihrer gesamten Fläche, und nicht nur im bestockten Teil, als Wald. Für die Festlegung der Grenze zwischen bestockter und offener Weide bildet der Bestockungsgrad die Grundlage. Beträgt der Abstand von Baum zu Baum bzw. von Baumstrunk zu Baumstrunk mehr als etwa 2 Baumlängen (mögliche Längen), so verliert die Fläche den Waldcharakter.»

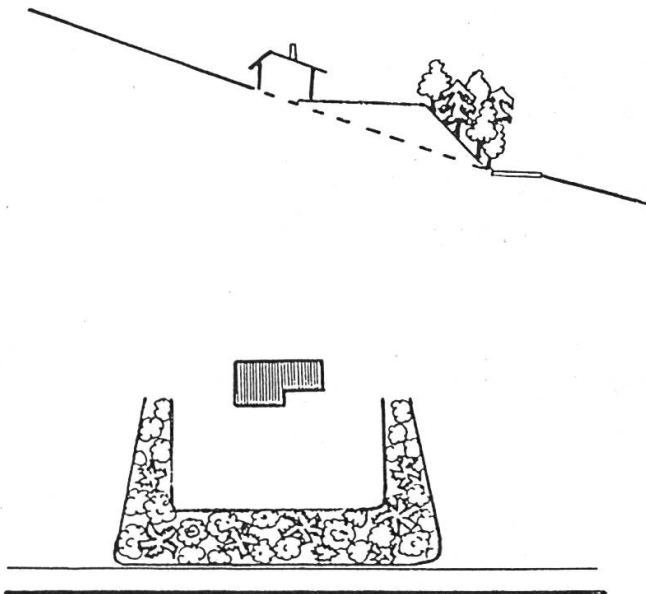


Abbildung 3.
Wald oder Gartenanlage? Fall
«Mönthal»⁴ gemäss Bundesgericht Wald.

Aus der Definition des Weidwaldes geht hervor, dass es sich um eine relativ dichte und gleichmässig verteilte Bestockung handeln muss. Entscheidend bei der bestockten Weide ist hingegen das Vorhandensein einer dauernden Mischwirtschaft: landwirtschaftliche Weidenutzung/forstwirtschaftliche Holzerzeugung. Wird die Mischwirtschaft aufgegeben bzw. werden die Weiden nicht mehr beweidet, sondern gemäht, kann die bestockte Weide nicht unmittelbar nach Aufgabe der ursprünglichen Bewirtschaftungsform den Charakter als bestockte Weide und damit als Wald verlieren. Hier ist es angebracht, analog der Rodungspraxis für widerrechtliche Rodungen von einer Verjährungsfrist auszugehen, damit ein irreversibler Sachverhalt vorliegt. Eine 30jährige Verjährungsfrist würde den Forstbehörden genügend Zeit einräumen, das verbleibende Waldareal vom übrigen Land (allenfalls Bauland!) abzugrenzen. Das Kriterium der «2 Baumlängen» zur Festlegung der forstrechtlichen Waldgrenze ist dabei geeignet und hilfreich, genügt aber für sich allein noch nicht, die Abgrenzung vorzunehmen. Gerade hier dürften auch raumplanerische Aspekte eine wichtige Rolle spielen, und gewisse örtliche Verlegungen bei der Ausscheidung der Waldfläche sollten zulässig sein. Auch hier haben die Kantone einen Spielraum, den sie in ihren Waldfeststellungs-

richtlinien noch ausschöpfen können. Die Forstdirektion selber hat Gelegenheit, anhand einiger pender Fälle im Raum St. Moritz solche Waldfeststellungen vorzunehmen.

Waldfeststellungen geben auch verfahrensmässig immer wieder zu Diskussionen Anlass. In einem jüngsten, noch nicht veröffentlichten Entscheid in der Gemeinde St. Moritz⁷, hält das Bundesgericht fest, dass «für die Ermittlung der für die Waldfeststellung zuständigen Behörde diejenige Fläche massgebend (ist), deren Waldcharakter umstritten ist. Dazu gehört . . . nicht nur das Areal, das nicht als Wald zu qualifizieren ist, sondern auch die auf den genannten Grundstücken als Wald ausgeschiedenen Teile».

Die Frage der Zuständigkeit wird auch in der neuen Gesetzgebung von Bedeutung sein, nämlich dann, wenn gemäss Art. 10 WaG die Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht. Bei über 5000 m² Feststellungsfläche (anstelle von bisher über 3000 m²) ist dann der Bund zuständig.

3. Rodungsrechtliche Probleme

3.1 Zur materiellrechtlichen Regelung

Im Rodungsrecht liegen heute die Probleme hauptsächlich im Detail. Mit jährlich durchschnittlich 400 Rodungsentscheiden der Kantone und 90 Rodungsentscheiden des Bundes sowie einer ansehnlichen Zahl rodungsrechtlicher Bundesgerichtsentscheide besteht grosse Klarheit darüber, unter welchen Voraussetzungen für welche Werke Rodungsbewilligungen erteilt werden können bzw. müssen.

Es wird jedoch zunehmend schwieriger, Ersatzaufforstungsflächen zu finden. Die künftige Waldgesetzgebung zeigt hier Möglichkeiten auf, an Stelle von Realersatz unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes oder Geldersatz anzuerkennen (Art. 7, 8 WaG; Art. 11–14 Entwurf WaV). Das Waldgesetz stipuliert eine strenge Prioritätenliste:

1. Priorität: Realersatz in der gleichen Gegend
2. Priorität: Realersatz in einer anderen Gegend
3. Priorität: Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz
4. Priorität: Teilweiser bzw. vollständiger Geldersatz.

Entsprechend der Aufteilung der Vollzugskompetenz zwischen Bund und Kanton bedeutet dies, dass die Konkretisierung des Rodungersatzes oft durch die Kantone geschehen muss. Im engen Rahmen des strikten bundesrechtlichen Walderhaltungsgebotes werden die Kantone die Kriterien für die Anerkennung von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

bzw. von Geldersatz festzulegen haben. In Anbetracht der Landknappheit finden zum Beispiel zur Zeit Abklärungen statt, wie die rund 135 für die Bahn 2000 benötigten ha Waldfläche ersetzt werden können. Die Festlegung von Ersatzflächen wird vom Forstdienst noch vermehrt den Kontakt mit dem Natur- und Landschaftsschutz und der Raumplanung erfordern, um integrale Lösungen zu finden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob solche Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen in der Praxis häufig zur Anwendung kommen werden. Dies gilt zumindest in jenen Kantonen, welche gestützt auf die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirte für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen⁸ bzw. kantonale Natur- und Heimatschutzvorschriften⁹ die Möglichkeit kennen, potentielle landwirtschaftliche Flächen wie Trockenstandorte und Feuchtgebiete zu extensivieren und dafür mittels Vertrag vom Naturschutz eine Entschädigung sowie Pflegebeiträge zu erhalten. Solche Regelungen haben verschiedene Kantone eingeführt bzw. sind daran, sie einzuführen. Als Beispiel sei der Kanton Schaffhausen erwähnt, welcher in der kurzen Zeit des Bestehens entsprechender Richtlinien schon sehr viele Verträge abgeschlossen hat.

Dieser Weg ist für den Landwirt bestimmt attraktiver als die Schaffung einer Waldersatzfläche, weil er sich damit nur vertraglich bindet und auch wieder davon zurücktreten kann.

3.2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Verschiedene Kantone sind zur Zeit daran, bei Rodungsgesuchen ein Auflageverfahren einzuführen bzw. sie kennen ein solches bereits (Kantone Bern und Wallis). Das Postulat der Auflagepflicht entstammt ebenfalls der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, und auf Bundesebene wird zur Zeit diskutiert, ob es in der neuen WaV verbindlich eingeführt werden soll. Wie im Baurecht sollten vor dem eigentlichen Entscheid allenfalls Betroffene bzw. mögliche Beschwerdeführer mittels Auflage bzw. Publikation informiert, Einsprachen entgegengenommen und in einer Einspracheverhandlung die verschiedenen Vorbringen bewertet werden. Damit ist auch das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Art. 8 EWaV). Gegen den in der Folge erlassenen Rodungsentscheid sollen dann nur noch diejenigen als Beschwerdeführer anerkannt werden, die bereits im Auflageverfahren Einsprache erhoben haben. Dies hat den Vorteil, dass bereits in einem frühen Verfahrensstadium versucht wird, Interessenkonflikte zu vermindern und Argumente, die sonst erst im Beschwerdeverfahren vorgebracht würden, bereits im Einspracheverfahren bzw. erstinstanzlichen Rodungsentscheid abgehandelt werden.

4. Forstliche Erschliessungen und deren Subventionierung

4.1 Grundlagen

Forstliche Erschliessungen waren bis vor wenigen Jahren eine reine Forst-domäne, gehören doch Forst- oder Waldstrassen zum Waldareal und benötigen demzufolge von Rechts wegen keine Rodungsbewilligung (Art. 25 Abs. 2 FPoIV). Der Forstdienst bestimmte, was, wann, wo und wie gebaut werden durfte; Bund und Kanton subventionierten die Erschliessungen je nach Finanzkraft, Schwierigkeitsgrad usw. Die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung in Natur- und Landschaftsschutzfragen und die sich parallel dazu entwickelnde Natur- und Heimatschutzgesetzgebung haben unter tatkräftiger Mithilfe des Bundesgerichts die alleinige Zuständigkeit des Forstdienstes durchbrochen. Heute benötigt eine Forststrasse eine Baubewilligung¹⁰. Forststrassenprojekte haben auch den Anforderungen genehmigter Richtpläne (nach Art. 30 RPG) zu entsprechen. Im ganzen Bewilligungsverfahren ist seit den Entscheiden Bollodigen und Oberiberg vom Juli 1990 sicherzustellen, dass ein Forststrassenprojekt allen einschlägigen bundesrechtlichen Anforderungen (insbesondere auch in bezug auf die Raumplanungs- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung) entspricht. Die verschiedenen Vorschriften dürfen nicht voneinander getrennt angewendet werden. Die Einheitlichkeit des Lebensraumes verlangt heute gemäss Bundesgericht, dass die verschiedenen Regelungen des NHG und RPG koordiniert werden¹¹.

Subventionsverfügungen des Bundes enthalten einerseits eine Beitragszusicherung und andererseits eine Projektgenehmigung mit unter Umständen umfangreichen Auflagen und Bedingungen. Mit der Subventionsverfügung wird folglich bestätigt, dass alle einschlägigen bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Subventionsverfügungen müssen publiziert werden. Seit 1. Mai 1990 befolgt der Bund diese Publikationspflicht und hat im Jahre 1991 total 616 Subventionsverfügungen publiziert. Forstliche Strassenprojekte und Waldzusammenlegungen wurden im gleichen Zeitraum 254 und 12, total also 266, publiziert. Die beschwerdeberechtigten gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzorganisationen verlangten Einsicht in rund 3 % der Projekte, haben bisher aber erst in einem Fall Beschwerde erhoben.

4.2 Offene Fragen und Vollzug

Unklar ist heute noch, inwieweit Forststrassen bzw. generelle Erschliessungen in Richtpläne aufzunehmen sind oder ob generelle Erschliessungsprojekte, die vom Bund als Vorprojekt (technisch) genehmigt wurden, als eine Art Richtplanung oder Teil davon im Wald betrachtet werden dürfen. Diese Fragen sind zumindest teilweise in den neuen Departementsvorschriften (Pro-

jektvorschriften) zu beantworten. Solche Vorschriften müssen im Anschluss an die Waldgesetzgebung (WaG/ WaV) ebenfalls neu erlassen werden. Dabei könnte man sich zum Beispiel vorstellen, die Stufe Vorprojekt aufzuwerten und als behördenverbindlichen Grundsatzentscheid auszugestalten. Solche Fragen bearbeitet die Eidg. Forstdirektion im Projekt EFFOR. Es handelt sich dabei um eine aus Vertretern des Bundes und Praktikern aus den Kantonen zusammengesetzte Kommission unter der Leitung eines externen Beraters. Auftrag dieser Kommission ist es, neue Departementsvorschriften und entsprechende Übergangsregelungen für die Inkraftsetzung der Waldgesetzgebung zu erarbeiten.

Was das Bewilligungsverfahren bei Forststrassen betrifft, so sind viele Kantone daran, dieses neu zu regeln, bzw. sie verfügen bereits über erste Erfahrungen. Als Beispiele seien die Kantone Bern, Wallis und Schwyz erwähnt, die entsprechende Regelungen in der Meliorations-, Strassen- bzw. Baugesetzgebung erlassen haben. Detaillierte Weisungen betreffend die forstliche Projektabwicklung sind beispielsweise im Kanton Bern auf den 1. Januar 1992¹² in Kraft getreten.

4.3 Aktuelle Fälle

4.3.1 Erschliessung: JA oder NEIN?

Konkret stellt sich heute bei Erschliessungen je länger je mehr nicht nur die Frage nach der aus forstlicher Sicht idealen Linienführung, sondern, infolge der immer noch zunehmenden Inventarisierung und Unterschutzstellung ganzer Landschaften, die grundsätzliche Frage, ob überhaupt eine Erschliessung sinnvoll und notwendig ist. Als Forstfachleute beantworten wir diese Frage nicht einfach mit JA oder NEIN, sondern stellen uns vorerst folgende Vorfragen:

- a) Ist im betroffenen Wald Waldpflege sinnvoll und notwendig?
- b) Kann diese Pflege auch ohne Waldstrassen, sondern mittels Seilkran durchgeführt werden?

Diese Fragen sind alles andere als leicht zu beantworten, man kommt aber nicht um sie herum, will man sich nicht dem Vorwurf unsorgfältiger Planung aussetzen. Auf jeden Fall ist eine integrale Erschliessungsplanung nötig¹³.

Können die in der einschlägigen Literatur genannten Kriterien und Erfordernisse bei der Planung der generellen Linienführung nicht erfüllt werden, ist eine sorgfältige Interessenabwägung durchzuführen, die unter Umständen zu einem Verzicht jeglicher Erschliessung führt. Einen solchen Verzicht verlangt der SBN in einem zur Zeit vor Bundesgericht hängigen Fall in La Roche, Kanton Freiburg.

4.3.2 Weiteres Beispiel

Immer wieder werden der Eidg. Forstdirektion einzelne Strassenprojekte, losgelöst von einem Erschliessungskonzept, zur Subventionierung eingereicht. Dies widerspricht den geltenden Projektvorschriften, die Gesamtprojekte bzw. das Vorliegen eines genehmigten generellen Wegnetzes verlangen. Es ist für die Eidg. Forstdirektion in solchen Fällen nicht immer einfach, die Vorschriften durchzusetzen.

Dass auch der Kanton massgebend und rechtlich verbindlich bei der Erschliessung mitwirken kann, zeigt zum Beispiel Art. 13 der appenzell-ausserrhodischen Forstverordnung vom 14. November 1983:

«¹ Strassenbauten im Wald bedürfen einer Rodungsbewilligung. Ausgenommen sind forstliche Anlagen aufgrund eines genehmigten generellen Wegnetzes.

² Die Erstellung von Rückewegen bedarf der Zustimmung des Revierförsters.»

5. Schlussbemerkungen

Das Thema ist so breit, dass es noch unendlich viel zu erläutern gäbe. Diese Ausführungen sollen indirekt auch zeigen, wie wichtig und entscheidend für die Zukunft die heutige Zeit der Gesetzesrevisionen ist. Das Waldgesetz ist definitiv, die Antworten der Vernehmlassung zur Waldverordnung werden zur Zeit ausgewertet, und parallel dazu haben schon verschiedene Kantone begonnen, auch ihr Forstrecht zu revidieren. All diese Revisionen sind eine Chance, die Bund und Kantone nur dann richtig nutzen, wenn diese Arbeit absolute Priorität genießt. Dabei genügt es aber nicht, sich nur auf diese Revisionen zu konzentrieren; ebenso wichtig ist die persönliche Fortbildung. Die Gesetzgebung ist schon für den Juristen etwas vom schwierigsten und anspruchvollsten. Daher ist der forstliche Fachmann erst recht herausgefordert, sich rechtlich weiterzubilden und bei der Erarbeitung von Gesetzesvorschriften kritisch zu sein und auch einmal einen Juristen zu hinterfragen.

Résumé

Problèmes de droit forestier qui se posent actuellement dans la pratique, en particulier dans le contexte de la nouvelle législation sur les forêts

Une nouvelle loi sur les forêts a été adoptée par le Parlement fédéral le 4 octobre 1991. La consultation relative à la nouvelle ordonnance sur les forêts s'est achevée mi-mars 1992. Dès le 1er janvier 1993, cette loi et cette ordonnance prendront

le relais de l'ancienne loi sur la police des forêts de 1902 et de l'ordonnance sur la police des forêts de 1965.

L'exposé montre les problèmes de droit forestier qui peuvent se poser dans le domaine des constatations de la nature de forêt, des questions de défrichement, de la desserte forestière et de leur subventionnement, ainsi que des possibilités de solution. Après une présentation du futur droit en partant des bases légales actuelles, certains cas actuels d'intérêt national seront encore mis en évidence. Un accent particulier est aussi mis sur la marge et les possibilités dont les cantons disposeront pour leur législation complémentaire.

Anmerkungen

- ¹ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- ² Vernehmlassungsentwurf der Waldverordnung (EWaV) vom Dezember 1991.
- ³ Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolV) vom 1. Oktober 1965 (SR 921.01).
- ⁴ Vgl. dazu Schweiz. Z. Forstwes. 140 (1989) 12: 1085ff.
- ⁵ BGE 105 Ib 265ff.
- ⁶ Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Graubünden, 1981, S 23.
- ⁷ Urteil vom 8. November 1991.
- ⁸ Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirte für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen vom 20. Dezember 1989 (SR 910.21).
- ⁹ Z.B. Kanton Schaffhausen: Richtlinien zur Bemessung der Abgeltungen von Leistungen für den ökologischen Ausgleich vom Januar 1991.
- ¹⁰ BGE 116 Ib 314.
- ¹¹ BGE 116 Ib 313.
- ¹² Kreisschreiben der Forstdirektion des Kantons Bern zum Projektablauf/Bewilligungsverfahren vom 29. November 1991, in Kraft seit 1. Januar 1992.
- ¹³ Vgl. insbesondere folgende Literatur zur integralen Erschliessungsplanung:
Kuonen, V.: Integrale Erschliessungsplanung land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete im Voralpen- und Alpenraum, Vitznau, September 1989.
Wegmann, S.: Naturschutz bei der integralen Erschliessungsplanung. In: Schweiz. Z. Forstwes. 142 (1991) 8: 627ff.
Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen, *Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL)*, Wegleitung 1987.

Verfasser: Werner Schärer, dipl. Forsting. ETH/lic. iur., Chef der Abteilung Walderhaltung und Jagd, Eidg. Forstdirektion, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, CH-3003 Bern.